Anträge des Regierungsrates und der Kommission RRB Nr. 867

2019_7_JGK_Handänderungssteuergesetz_HG_2019.JGK.2993

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
		Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Gesetz betreffend die Handänderungs- steuer (HG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
	auf Antrag des Regierungsrates,			
	beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass 215.326.2 Gesetz betreffend die Handänderungssteuer vom 18.03.1992 (HG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:			
Art. 6a 1.a Schlüsselfertige Baute, Verbindung von Kauf- und Werkvertrag	Art. 6a 1.a1a. Schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit, Verbindung von Kauf- und Werkvertrag			
¹ Bei Kaufverträgen über eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit und bei Kaufverträgen, die mit einem Werkvertrag so verbunden sind, dass eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit erworben wird, ist die Steuer auf dem Gesamtpreis (Landpreis und Werklohn) zu bemessen.				

Geltendes Recht	Autus a De sis mus assut l	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Eine Verbindung von Kauf- und Werkvertrag im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn beim Abschluss des Kaufvertrags eine vertragliche Bindung zwischen der Veräusserin oder dem Veräusserer oder einer dieser oder diesem nahestehenden Person und der Erwerberin oder dem Erwerber hinsichtlich eines aktuellen oder künftigen Werkvertrags besteht.	Antrag Regierungsrat I	Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
		Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.		Antrag Kommission I
	Bern, 28. April 2021	Bern, 24. Juni 2021		Bern, 18. August 2021
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer